

Die Anfrage des „Pro Hetzendorf“-Bezirksrates Mag. Franz Schodl zur Sitzung der Bezirksvertretung am 27.6.2014 illustriert das Spannungsfeld, in dem die Bezirksvertretung tätig ist und ist ein weiteres Indiz für informelle Abläufe:

Laut Gründruck zum PD Nr.8097 sind im Südteil des Plangebiets Bauklassen vorgesehen, die im Vergleich zum näheren und weiteren Umfeld ("W I, W II") weit überdimensioniert und ortsunüblich sind. Die im Erläuterungsbericht kurioserweise als "identitätsstiftende Gebäudetypen" bezeichneten regelrechten Wohnsilos ("W V g") und langgezogenen, Stau Mauern gleichenden Kossolosse ("W III g") würden das harmonische, gründurchwirkte örtliche Stadtbild unweigerlich zerstören.

Die weiters behaupteten "wichtigen Rücksichten gemäß §1/4 der BO für Wien", welche eine Abänderung der Flächenwidmung rechtfertigen sollen, gründen sich nicht in einem organischen Bevölkerungswachstum, sondern in einer schrankenlosen, medial beworbenen und folgenschweren Einwanderungspolitik ("Wien wächst"), wobei wienweit nahezu jedes Grünareal für das Bauen von Wohnsiedlungen gnadenlos requiriert wird!

Interessant an diesem Beispiel ist die Tatsache, dass hier auf Basis des „Gründruckes“ argumentiert wird, der eigentlich nur ein magistratsinternes Dokument ist, und daher den Bezirksvertretungen eigentlich nicht zur Verfügung stehen sollte.

- >>> Nach der WBO hat der Bauausschuss lediglich das Recht zur „Stellungnahme“. Uns ist jedoch kein Fall bekannt, in dem ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan gegen den Willen des Bezirks-Bauausschusses beschlossen wurde. Seine tatsächliche Bedeutung ist daher weit höher einzuschätzen als nach der Stadtverfassung oder der Bauordnung gedeckt oder zu vermuten wäre.
- >>> Damit begibt sich nach unserer Einschätzung die Stadtpolitik aber in eine selbstgewählte Abhängigkeit von lokaler Befindlichkeiten.
- >>> Die Herausforderung besteht in der Frage, wie eine verantwortungsvolle lokale Repräsentanz ohne Diktat des Floriani-Prinzips geschaffen werden kann.

Die Bauausschüsse und ihre Bedeutung werden nicht einheitlich eingeschätzt, die Einschätzungen reichen von „besonders wichtig“ bis „macht kaum einen Unterschied“ zu den anderen Ausschüssen. Wesentlich erschienen uns die Hinweise auf die dringende Notwendigkeit der Qualifizierung der Bauausschussmitglieder, positiv gesehen wird hier die in Folge der Novellierung der Bauordnung vom Wohnbaureferat initiierten Qualifizierungsangebote.

### 3.2.2.3 Umweltausschuss

Seit 1. Juli 1993 sind entsprechend dem Wiener Umweltschutzgesetz - neben der Umweltschutzsachverständigenkommission und dem Rat der Sachverständigen für Umweltfragen - Umweltausschüsse in den einzelnen Bezirken eingesetzt. Dem Umweltausschuss obliegt die Vorberatung der Angelegenheiten, die die Interessen des Umweltschutzes im Bezirk berühren. Im Wiener Umweltschutzgesetz (§ 8) werden diese Angelegenheiten explizit angeführt und im § 103g Abs. 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung definiert.

Der Umweltausschuss ist zur Vorberatung berufen, wenn der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen der Bezirksvertretung eine Angelegenheit zur Stellungnahme vorlegt.

Der Umweltausschuss hat die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, die im § 103j WStV angeführt sind:

- Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräume
- Vorschläge zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk
- Mitwirkung bei der Errichtung und Auflassung von Parkanlagen, sonstigen nicht betrieblich genutzten Grünanlagen und Erholungsflächen
- Vorschläge für die Standorte der Ersatzpflanzungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz auf öffentlichem Gut
- Stellungnahmen zu Rodungen im Rodungsverfahren
- Mitwirkung bei der Erstellung der Pläne für die Straßenreinigung und Müllabfuhr sowie bei Maßnahmen zu deren Überwachung
- Mitwirkung bei der Entscheidung über den Einsatz der den Bezirken zugeteilten Schneeräum- und Schneeabfuhrfahrzeuge

>>> Im eigenen Wirkungsbereich wirklich beschließen kann der Ausschuss somit nichts – am ehesten die Erstellung von Konzepten betreffend die Erhaltung und Ausgestaltung der städtischen Grünräumen, in allen übrigen Belangen hat er Vorschlags- oder Mitwirkungsrechte bzw. kann Stellungnahmen abgeben.

### 3.2.3 Bezirksvorsteherin/Bezirksvorsteher (BV)

An der Spitze des Bezirks stehen der/die von der Bezirksvertretung gewählte Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher. Diese gelten - eingebettet in das Umfeld der anderen Bezirksorgane - als die zentralen Personen der Bezirksautonomie.

Das Wahlprozedere für die BV ist im § 99 der Gemeindewahlordnung festgelegt, wo es heißt:

(1) Die Bezirksvertretung wählt nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung den Bezirksvorsteher und zwei Stellvertreter. Die Parteienstärke ist nach der Zahl der Mandate in der Bezirksvertretung, bei gleicher Mandatszahl nach der Zahl der für die Parteien bei der Wahl der Bezirksvertretung abgegebenen Stimmen bestimmt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Für die Wahl haben die anspruchsberechtigten Parteien Wahlvorschläge dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, zu überreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der der betreffenden Parteiangehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.

Für die Wahl des/der Bezirksvorstehers/in und seines/ihres Stellvertreters/in sind darüber hinaus auch die Bestimmungen des § 95 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 95.(3) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag entfallen.

(4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt, wenn auf ihn die erforderliche Mindestanzahl von gültigen Stimmen entfällt. Die Mindestanzahl beträgt mehr als die Hälfte der jener Partei, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berufen ist, angehörigen Mitglieder des Gemeinderates. Sollte diese Mindestanzahl nicht erreicht werden, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl nach Abs. 5.